

Taufe (c. 7–9: Taufzeiten, Taufpaten, Taufformel), c. 10 betrifft die Meßfeier, c. 11 verbietet den Frauen, an den Altar zu treten, c. 12 betont die nötige Zustimmung des Bischofs, wenn eine Frau den Schleier nehmen will, und c. 14 schließlich wiederholt das in Mainz 813 c. 36 und 37 gegebene Verzeichnis der Feiertage innerhalb eines Jahres.

Für die besondere Absicht der hier gegebenen Zusammenstellung von Kanones aus früheren Synoden sind die Stellen besonders aufschlußreich, an denen die Exzerpte durch Vorbemerkungen oder Einschübe ergänzt wurden. Folgende Veränderungen sind besonders bemerkenswert: In c. 8 ist die Rubrik von c. 6 von Paris 829 (*Quod ... ad curam episcoporum ... pertineat*) verändert zu *Quod ad neglegentiam sacerdotum pertineat*. Am Beginn von c. 10 heißt es abweichend von der Vorlage: *Ut nullus presbiterorum infra parrochiam nostram nisi in ecclesia missas celebrare presumat*, und in c. 11 ist die Formulierung *ne ulterius ullus sacerdotum nostrorum in suis ecclesiis facere permittat* an die Stelle eines Satzes getreten, mit dem c. 45 von Paris 829 die einzelnen Bischöfe ermahnte, in ihren Diözesen für die Abstellung des in diesem Kanon erwähnten Mißbrauchs zu sorgen⁶⁾. Diese drei Stellen zeigen, daß der Kompilator der Texte ein Bischof war und daß als Adressaten die Priester seiner Diözese angesprochen werden. Wir können daher annehmen, daß die Synode, von der die Rubrik spricht, eine Diözesansynode war, auf der ein Bischof die Beschlüsse der Reichssynoden von 829 für die Reform seiner Diözesanen umgesetzt hat. Einen eindeutigen Beleg für die Verpflichtung der einzelnen Bischöfe, nach einer Reichs- oder Provinzialsynode eine Diözesansynode zu versammeln, um dort die auf höherer Ebene gefaßten Beschlüsse weiterzugeben, kennen wir bisher aus der karolingischen Epoche nicht. Auch in der kanonistischen Tradition ist diese Verpflichtung nicht oft ausgesprochen worden⁷⁾. Die Pariser Synode von 829 selbst bestimmte immerhin in einem wichtigen Einzelproblem – nämlich dem der Bußbücher – ausdrücklich, daß die Priester von ihren Bischöfen ermahnt werden sollten⁸⁾. Eine regelrechte Verpflichtung der Diözesanbischöfe, innerhalb von sechs Monaten nach

⁶⁾ *Proinde unusquisque episcoporum sollicitae sagaciterque provideat, ne in sua parrochia tale quid fieri deinceps sinat* (MGH Conc. 2,2 S. 640,1f.).

⁷⁾ Vgl. Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 3 (1883) S. 582ff.

⁸⁾ C. 32: *Praesbyteri etiam imperiti sollerti studio ab episcopis suis instruendi sunt, qualiter et confitentium peccata discrete inquirere eisque congruum modum secundum canonicam auctoritatem paenitentiae noverint imponere, quoniam hactenus eorum incuria et ignorantia multorum flagitia remanserunt impunita et hoc ad ruinam animarum pertinere dubium non est* (MGH Conc. 2,2 S. 633,32ff.).